

Fachfrau / Fachmann öV EFZ

Mindestanforderungen an Lehrbetriebe

1. Einleitung

Diese Richtlinien definieren die minimalen Anforderungen an einen Lehrbetrieb. Sie dienen der Sicherung einer qualitativ guten Berufsbildung von Fachfrauen/Fachmännern öV EFZ, die den Anforderungen von Bildungsplan und Bildungsverordnung entspricht. Ergänzend zur Bildungsverordnung helfen diese Richtlinien bei der Beurteilung, ob ein Betrieb für die Ausbildung von Fachleuten öV EFZ geeignet ist und ob er die minimalen Anforderungen erfüllt.

Für die Erteilung der Bildungsbewilligung sind die kantonalen Behörden (Berufsbildungsämter) zuständig.

2. Berufsbild und Bildungsplan

Das Berufsbild ist im Bildungsplan Fachmann/Fachfrau öV EFZ auf S. 8-9 definiert. Die Anwendbarkeit dieses Berufsbildes und des Bildungsplanes ist ein wichtiger Schritt bei der Beurteilung, ob sich der eigene Betrieb für die berufliche Grundbildung Fachleute öV EFZ eignet.

3. Betriebliche und personelle Voraussetzungen

3.1 Betriebliche Voraussetzungen

Die Lehrbetriebe müssen mit ihren Berufsfeldern und Tätigkeiten die beruflichen Handlungskompetenzen und Leistungsziele abdecken können, wobei die Tätigkeiten an verschiedenen Stellen oder Standorten eines Betriebes erfolgen können (interne Rotation). Kann ein Betrieb nicht alle Kompetenzbereiche abdecken, sind auch Kooperationen mit anderen Betrieben möglich (Lehrbetriebsverbund, Kooperationen mit anderen Firmen, Ergänzungsausbildung).

Lehrbetriebe oder Lehrbetriebsverbändeⁱ müssen folgende Aufgabengebiete ausbilden können:

- Dienstplanung, Personalplanung und Personaldisposition
- Fahrzeugplanung und Fahrzeugdisposition
- Angebotsplanung und Planung von Zusatzleistungen und vom Normalbetrieb abweichenden Zustände (planbare Betriebsänderungen)
- Betriebssteuerung und Störungsmanagement
- Fahrbetrieb (Zug, Tram, Bus)
- Aussenorganisation mit Kundenkontakt (Reisebegleitung, Kundenbetreuung, Kundenlenkung auf dem Fahrzeug oder am Bahnsteig)
- Informations- und Kommunikationskanäle für interne Kommunikation (andere Stellen im Unternehmen, Fahrdienst) und externe Kommunikation (Fahrgäste, Partnerunternehmen)

3.2 Personelle Mindestanforderungen

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ vom 10. September 2014 schreibt in Art. 10 und 11 folgendes vor:

Art. 10 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner:

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fachfrau öffentlicher Verkehr EFZ oder Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachleute öffentlicher Verkehr EFZ und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

- 1 Betriebe, welche eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- 2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- 4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
- 5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

4. Lehrbetrieb werden

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Für die Klärung, ob ein Betrieb die allgemeine Voraussetzung für einen Lehrbetrieb erfüllt, stehen auf dem Portal der Berufsbildung (berufsbildung.ch) eine Checkliste sowie weitere nützliche Informationen zur Verfügung:

Checkliste Einfach Lehrbetrieb werden auf <http://berufsbildung.ch/dyn/4160.aspx>.

4.2 Bildung von Berufsbildner/innen im Lehrbetrieb

Wer Lernende in seinem Betrieb ausbilden will, braucht eine berufspädagogische Qualifikation. Diese ist im Art. 44 der Berufsbildungsverordnung geregelt.

Die Qualifikation und die entsprechenden Bildungsangebote für Berufsbildner/innen in einem Betrieb sind hier zu finden <http://berufsbildung.ch/dyn/2687.aspx>.

5. Vorgehen für die betriebliche Umsetzung der beruflichen Grundbildung Fachmann/Fachfrau öV EFZ

1. Anwendbarkeit des Berufsbildes und des Bildungsplans prüfen.
2. Abklären der personellen und betrieblichen Voraussetzungen
3. Bei Unsicherheiten Rücksprache mit den kantonalen Behörden nehmen.
4. Falls Teile der Ausbildung in einem anderen Betrieb stattfinden müssen: Ausbildung im Rahmen eines Lehrbetriebsverbundes, Kooperationen mit anderen Firmen oder Ergänzungsausbildungen prüfen
5. Bei der zuständigen kantonalen Stelle das Gesuch für eine Bildungsbewilligung einreichen und die Durchführung der Betriebsexpertise beantragen.
6. Durchführung der Betriebsexpertise durch den Kanton.

VöV/ November 2014

ⁱ **Ausbildung im Lehrbetriebsverbund:** In einem Lehrbetriebsverbund schliessen sich mehrere Betriebe zusammen und stellen gemeinsam die Ausbildung in beruflicher Praxis sicher. Die lernende Person kann die Lehre in verschiedenen Betrieben absolvieren. Das Verbundsystem ermöglicht somit die Schaffung von Ausbildungsplätzen, ohne dass die einzelnen Betriebe den gesamten Bildungsplan abdecken müssen. login Berufsbildung AG ist der Ausbildungsverbund in der Welt des öffentlichen Verkehrs und bietet umfassende Lösungen für alle Betriebe des öffentlichen Verkehrs an. Informationen und Kontakte sind unter www.login.org zu finden.